

Ordnungsziffer 3.62

Titel **Satzung der Stadt Krefeld ü. d. Erhebung v. Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht**

Satzung

der Stadt Krefeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht vom 25.06.2004

(Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 01.07.2004, S. 144)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV.NRW. S. 766) §§ 1 – 5 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz – FIGFIHKostG NW -) vom 16.12.1998 (GV.NRW. S. 775) § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (FIGFIHKostG-VO NW) vom 06.05.1999 (GV.NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.09.2002 (GV.NRW. S. 450) § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV.NRW. S. 41) §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW. S. 718) § 24 Fleischhygienegesetz (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (BGBl. I S. 1242, S. 1585) § 26 Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG) vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.2002 (BGBl. I., S. 3082) der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. EG Nr. L 32 vom 05.02.1985, S. 14)

hat der Rat der Stadt Krefeld am 08.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

1. Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz sowie den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden gemäß § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz - FIGFIHKostG NW) in Verbindung mit § 24 des Fleischhygienegesetzes und § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes Gebühren, Kosten und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (FIGFIHKostG-VO-NRW) näher bestimmt. Sofern von europarechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren und Kosten erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung

vorgegebenen Kriterien beachtet worden.

2. Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienerecht unterliegen. Mehrere Gebührens- und kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, bakteriologische Fleischuntersuchung und Hygieneüberwachung sowie

Gebühr für die Rückstandsuntersuchung

1. Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, bakteriologische Fleischuntersuchung und Hygieneüberwachung sieht die EG-Richtlinie für die jeweilige Tierart grundsätzlich die Pauschalgebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstaben a) bis d) der Richtlinie 85/73/EWG vor, und zwar je Tier

Tierart	EURO
für ausgewachsener Rinder	4,50
für Jungrinder	2,50
für Schweine und Wildschweine von 25 kg und mehr	1,30
für Schweine und Wildschweine von weniger als 25 kg	0,50
für Einhufer	4,40
für Schafe, Ziegen u. Wildwiederkäuer v. 18 kg und mehr	0,50
für Schafe, Ziegen u. Wildwiederkäuer v. 12 – 18 kg	0,35
für Schafe, Ziegen u. Wildwiederkäuer v. weniger als 12 kg	0,175
für Kaninchen/Kleinwild v. weniger als 2 kg	0,01
für Kaninchen/Kleinwild v. 2 – 5 kg	0,02
für Kaninchen/Kleinwild v. 5 kg und mehr	0,04

2. Diese Pauschalgebühr entspricht nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren betriebsbezogene Gebühren erhoben, die die tatsächlichen Kosten decken. Die Gebühren werden gemäß der Betriebsstruktur (im Schlachthof werden ausschließlich Schweine geschlachtet) und den Lohnkosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, bakteriologische Fleischuntersuchung und

Hygieneüberwachung im Schlachthof festgesetzt.

Die Gebühr beträgt:

Tierart	EURO je Tier
für Schweine	1,96

3. Für die stichprobenartigen zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Untersuchungen sieht die EG-Richtlinie die Pauschalgebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 96/43/EWG in Höhe von 1,35 ECU/1,35 EURO/2,64 DM je Tonne Schlachtfleisch vor. Entsprechend der in der Protokollklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 24.01.1989 zur Entscheidung 88/408/EWG genannte Durchschnittsgewichte beträgt die Gebühr je Tier

Tierart	EURO
für ausgewachsene Rinder	0,40
für Jungrinder	0,17
für Schweine, Wildschweine v. weniger als 25 kg	0,03
für Schweine, Wildschweine v. 25 kg u. mehr	0,11
für Schafe/Ziegen v. unter 12 kg	0,01
für Schafe/Ziegen v. 12 – 18 kg	0,02
für Schafe/Ziegen v. über 18 kg	0,03
für Einhufer	0,34

4. Abweichend von den Gebühren nach § 2 Absatz 3 werden zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten folgende Gebühren je Tier erhoben:

Tierart	EURO
je geschlachtetes Kalb	0,65
je geschlachtetes Rind	0,74
je geschlachtetes	0,13

Schwein	
je geschlachtetes Schaf/je geschlachteter Ziege	0,31
je geschlachtetem Einhufer	1,50

5. Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z. B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes bzw. § 8 Nr. 16 des Geflügelfleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Gebührenpflichtige die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 3

Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, die dem Jagdrecht unterliegen, sowie bei sonstigen untersuchungspflichtigen Tieren

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, die dem Jagdrecht unterliegen, sowie bei sonstigen untersuchungspflichtigen Tieren beträgt 10,50 EURO.

§ 4

Untersuchungsgebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen, Not- oder Krankschlachtungen, Schlachtungen von Gehegewild und wie Gehegewild gehaltene Tiere)

1. Für Hausschlachtungen wird zu den Gebühren nach § 2 Absätze 2 und 5 dieser Satzung ein Zuschlag von 5,00 EURO je Tier erhoben.
2. Die Gebühr für die Schlachttieruntersuchung im Erzeugerbetrieb bei Not- oder Krankschlachtungen (§ 8 der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch – Fleischhygiene-Verordnung-FIHV) und für die Schlachttieruntersuchung bei Gehegewild und bei wie Gehegewild gehaltenen Tieren beträgt für einen amtlichen Tierarzt / eine amtliche Tierärztin je angefangene 15 Minuten 11,49 EURO. Die Gebühr für die Fleischuntersuchung bei Gehegewild und bei wie Gehegewild gehaltenen Tieren beträgt für einen amtlichen Tierarzt / eine amtliche Tierärztin je angefangene 15 Minuten 11,49 EURO und für einen Fleischkontrolleur / eine Fleischkontrolleurin je angefangene 15 Minuten 5,57 EURO.

§ 5

Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen

Zerlegebetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von frischem Fleisch in zugelassenen Fleischzerlegebetrieben werden anstelle des in Anhang A Kapitel I Ziff.2 Buchstabe a) der Richtlinie 85/73/EWG festgesetzten gewichtsbezogenen

Pauschalbetrages zur Deckung der tatsächlichen Kosten Gebühren je angefangene halbe Stunde für einen amtlichen Tierarzt/ eine amtliche Tierärztin in Höhe von 37,75 EURO und für einen Fleischkontrolleur / eine Fleischkontrolleurin in Höhe von 18,75 EURO erhoben.

§ 6

Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr erhoben, die den tatsächlichen Kosten entspricht. Diese beträgt je angefangene halbe Stunde für einen amtlichen Tierarzt / eine amtliche Tierärztin 22,98 EURO und für einen Fleischkontrolleur / eine Fleischkontrolleurin 11,14 EURO.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in

- Verarbeitungsbetrieben für Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnisse
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleisch-und Geflügelfleischzubereitungen
- Umpackbetrieben für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und für frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse
- Wildbearbeitungsbetrieben
- Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt je angefangene halbe Stunde für einen amtlichen Tierarzt / eine amtliche Tierärztin 22,98 EURO und für einen Fleischkontrolleur / eine Fleischkontrolleurin 11,14 EURO.

§ 8

Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

1. Für die Geflügelschlacht tieruntersuchung im Erzeugerbetrieb und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung sieht die EG-Richtlinie 20 % der Pauschalgebühr nach Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstabe e) der Richtlinie 96/43/EWG vor, und zwar:

Geflügelgröße	EURO je Tier
Masthähnchen und -hähnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner und Federwild	0,002
anderes junges Mastgeflügel und Federwild mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,004

anderes ausgewachsenes Geflügel oder Federwild mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	0,008
----------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

2. Diese Pauschalgebühr entspricht nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb wird abweichend von diesen Gebühren eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Diese beträgt je angefangene halbe Stunde für einen amtlichen Tierarzt / eine amtliche Tierärztin 22,98 EURO.

§ 9

Erstattung von Fahrtkosten

1. In den Fällen der §§ 4 bis 8 dieser Satzung sind die entstehenden Fahrtkosten als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten.
2. Für jeden angefangenen Kilometer werden gemäß der Kilometerpauschale des Landesreisekostengesetzes 0,30 EURO berechnet.

§ 10

Ausstellung tierärztlicher Bescheinigungen und Atteste

Für die Ausstellung tierärztlicher Bescheinigungen und Atteste beträgt die Gebühr

- für ein einzelnes Tier 4,00 EURO,
- für Sammelbescheinigungen je Tier 2,00 EURO.

§ 11

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

1. Die Gebühren nach §§ 2 bis 9 dieser Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle ausgeführt worden ist.
2. Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht oder nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Untersuchungen und Amtshandlungen je angefangene halbe Stunde für einen amtlichen Tierarzt / eine amtliche Tierärztin 22,98 EURO und für einen Fleischkontrolleur / eine Fleischkontrolleurin 11,14 EURO.

§ 12

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, und 8 dieser Satzung erhöhen sich um 10 %, wenn die Untersuchungen auf Verlangen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr stattfinden, um 25 % für Untersuchungen an

Sonntagen und um 100 % an gesetzlichen Feiertagen.

§ 13

Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um mehr als eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde, wird nach Ablauf der o. a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt je angefangene halbe Stunde für einen amtlichen Tierarzt / eine amtliche Tierärztin 22,98 EURO und für einen Fleischkontrolleur / eine Fleischkontrolleurin 11,14 EURO.

§ 14

Fälligkeit

1. Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden nach Durchführung der Untersuchung oder Amtshandlung fällig.
2. Vor Durchführung der beantragten Amtshandlung kann in Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Gebühren und Kosten/Auslagen ein Vorschuss verlangt werden, der bei Erlass des Gebührenbescheides mit den tatsächlich zu erhebenden Gebühren zu verrechnen ist. Bis zur Zahlung des Vorschusses können die beantragten Amtshandlungen zurückgestellt werden.
3. Sobald die Gebührenpflicht entstanden ist erhält der Gebührenpflichtige vom Betreiber des Schlachthofes eine Rechnung oder von der Stadt Krefeld einen Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Kosten/Auslagen. Die Gebühren sind an den Aussteller der Rechnung bzw. des Gebührenbescheides zu zahlen. Erkennt der Gebührenpflichtige die vom Betreiber des Schlachthofes in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten/Auslagen nicht an, zieht die Stadt Krefeld den Gebührenpflichtigen mit Bescheid zur Zahlung der Gebühren und Kosten/Auslagen heran.
4. Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühren nicht aufgeschoben.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht vom 15.04.2003 außer Kraft.